



## Aufnahmeantrag/Änderung 2018 Ausfertigung für Verein!

**Antragsteller:**

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_

_____	_____	_____
Name, Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
_____	_____	_____
Straße	PLZ, Wohnort	
_____	_____	
Telefon	Email	

### Familienangehörige:

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____

### Beitragsordnung:

**Beitragsschlüssel:** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

#### I. Grundbeitrag:

- Erwachsener ab 18 Jahre 70,00 €  
 Kinder und Jugendliche 37,50 €

#### II. Ermäßigungen

- Elternteil mit Kind(ern) 80,00 €  
 Familie 100,00 €  
 Schüler, Studenten, Azubis, Rentner,  
Schwerbehinderte (**nur mit Nachweis**) 37,50 €  
 Fördermitglieder (Passiv) 37,50 €

**III. Aufnahmegebühr/Person** 5,00 €

Für die Beitragszahlung ist das Bankeinzugsverfahren vorgesehen, bei Rechnungszahlern wird eine Gebühr von 7,50 € zusätzlich erhoben. Der Beitrag wird ab dem Folgemonat des Eintritts anteilmäßig für das laufende Jahr erhoben.

**Ich erkenne die Satzung und Ordnungen des Vereins an.**

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers / 1. Erziehungsberechtigten	Beruf ( <i>freiwillig</i> )
	_____	_____
	Unterschrift des 2. Erziehungsberechtigten	Beruf ( <i>freiwillig</i> )

### Abbuchungs-Ermächtigung:

Hiermit ermächtige ich den Sportverein Lauchheim, den Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren einzuziehen.

_____	_____
Bank	IBAN
_____	
Name, Vorname Kontoinhaber	



## Aufnahmeantrag/Änderung 2018 Ausfertigung für Mitglied!

**Antragsteller:**

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_

_____	_____	_____
Name, Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
_____	_____	_____
Straße	PLZ, Wohnort	
_____	_____	
Telefon	Email	

**Familienangehörige:**

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Abteilung
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____

**Beitragsordnung:**

**Beitragsschlüssel:** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

**I. Grundbeitrag:**

- Erwachsener ab 18 Jahre 70,00 €
- Kinder und Jugendliche 37,50 €

**II. Ermäßigungen**

- Elternteil mit Kind(ern) 80,00 €
- Familie 100,00 €
- Schüler, Studenten, Azubis, Rentner, Schwerbehinderte (nur mit Nachweis) 37,50 €
- Fördermitglieder (Passiv) 37,50 €

**III. Aufnahmegebühr/Person** 5,00 €

Für die Beitragszahlung ist das Bankeinzugsverfahren vorgesehen, bei Rechnungszahlern wird eine Gebühr von 7,50 € zusätzlich erhoben. Der Beitrag wird ab dem Folgemonat des Eintritts anteilmäßig für das laufende Jahr erhoben.

**Ich erkenne die Satzung und Ordnungen des Vereins an.**

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers / 1. Erziehungsberechtigten	Beruf (freiwillig)
	_____	_____
	Unterschrift des 2. Erziehungsberechtigten	Beruf (freiwillig)

**Abbuchungs-Ermächtigung:**

Hiermit ermächtige ich den Sportverein Lauchheim, den Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren einzuziehen.

_____	_____
Bank	IBAN
_____	
Name, Vorname Kontoinhaber	



## Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet und in der Presse

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet und in der Presse ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet und in der Presse freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

### Erklärung

**„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Sportverein Lauchheim 1946 e.V. folgende Daten zu meiner Person:**

Allgemeine Daten	Spezielle Daten von Funktionsträgern
<input type="checkbox"/> Vorname und Zuname	<input type="checkbox"/> Anschrift
<input type="checkbox"/> Fotografien	<input type="checkbox"/> Telefonnummer
<input type="checkbox"/> Sonstige Daten (z.B.: Leistungsergebnisse, Lizenzen, Mannschaftsgruppe u.ä.)	<input type="checkbox"/> E-Mail-Adresse

wie angegeben auf der Internetseite des Vereins <http://www.sv-lauchheim.de> und in der Presse veröffentlichen darf.“

.....  
Name:

.....  
Ort und Datum:

.....  
Unterschrift:  
(Bei Minderjährigen  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Stand: 29.5.2018



## Bestimmungen zur Beitragsordnung!

Für den Beitragseinzug ist vorrangig das Bankeinzugsverfahren per Lastschrift vorgesehen. Im Einzelfall kann mit Genehmigung der Mitgliederverwaltung, eine Überweisung erlaubt werden. Dabei wird das Mitglied, per Anschreiben, durch die Mitgliederverwaltung zur fälligen Zahlung aufgefordert und muss dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen.

Besondere Anliegen zur Mitgliedschaft, sind mit der Mitgliederverwaltung zu klären.  
Eine Hauskassierung, wird grundsätzlich nicht durchgeführt!

## Auszüge, aus der Satzung des SV Lauchheim 1946 e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 1.5.1946 gegründete Verein führt den Namen „SV Lauchheim 1946 e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Lauchheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Registriernummer: VR 510024) eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Abhaltung von Turn-Sport- und Spielübungen, der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie der Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.  
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.  
Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt für angemessene Vergütungen sowie den steuerlich zulässigen Ersatz von Aufwendungen.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.
4. Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## § 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Gebühren ist in der Beitragsordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die durch die Mitglieder zu erbringen sind, beschlossen werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten ist der Verein zur Erhebung einer Umlage berechtigt. Über die Festsetzung der Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss bei einer Höchstgrenze von jeweils dem Zweifachen eines Jahresbeitrages.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereines festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgaben der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, besonders bei
  - Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung
  - Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung u.ä.)

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. April 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 27. März 2009. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.